

Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums
Mobilität und Logistik der hessischen Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften Frankfurt University of Applied Sciences, Hochschule Fulda
und Hochschule RheinMain vom 10.06.2025

Die Senate der beteiligten Hochschulen haben gemäß § 42 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der aktuell gültigen Fassung in ihrer jeweiligen Sitzung diese Promotionsordnung in der vorliegenden Fassung beschlossen, die vom Präsidium der jeweiligen Hochschule gem. § 43 Abs. 5 S.1 HessHG genehmigt wurde:

- an der Frankfurt University of Applied Sciences in der Senatssitzung vom 22.01.2025 beschlossen und vom Präsidium am 27.01.2025 genehmigt;
- an der Hochschule Fulda in der Senatssitzung vom 12.02.2025 beschlossen und vom Präsidium am 13.02.2025 genehmigt;
- an der Hochschule RheinMain in der Senatssitzung vom 18.02.2025 beschlossen und vom Präsidium am 11.02.2025 genehmigt.

Inhalt

§ 1 Allgemeine Regelungen	3
§ 2 Promotion	3
§ 3 Zuständigkeiten und Organisation	3
§ 4 Promotionsausschuss	3
§ 5 Voraussetzung zur Promotion	4
§ 5a Gleichwertige Abschlüsse und Abschlüsse im Ausland, Aufnahme mit Auflagen	4
§ 5b Ausnahmen, Eignungsfeststellung	5
§ 5c Annahmegesuch	5
§ 5d Entscheidung	6
§ 5e Folgen der Annahme, Ende	6
§ 6 Dissertation	6
§ 7 Bestellung der betreuenden Personen	7
§ 8 Betreuung der Dissertation	8
§ 9 Qualifizierungsprogramm	8
§ 10 Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses	8
§ 11 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens	9
§ 12 Bestellung der begutachtenden Personen	10
§ 13 Begutachtung	11
§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation	12
§ 15 Prüfungskommission	13
§ 16 Disputation	13
§ 17 Gesamturteil	14
§ 18 Wiederholung des Promotionsversuches	15
§ 19 Prüfungsakten	15
§ 20 Veröffentlichung der Dissertation	15
§ 21 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades	17
§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades	18
§ 23 Wahlen des Promotionsausschusses	18
§ 24 Abstimmungen	18



§ 25 Informationspflichten	19
§ 26 Fortführungsregelung	19
§ 27 Widerspruchsverfahren	19
§ 28 Inkrafttreten	19
Anhang.....	20
Richtlinie zur Durchführung von kumulativen Promotionen im Promotionszentrum Mobilität und Logistik.....	20
§ 1 Grundlage und Zielsetzung	20
§ 2 Voraussetzung einer kumulativen Dissertation	20
§ 3 Umfang, Inhalt und formaler Aufbau	20
§ 4 Anforderungen an die Forschungsbeiträge im Rahmen einer kumulativen Dissertation	20
§ 5 Regelungen zur Autorenschaft	21
§ 6 Begutachtung und Bewertung.....	21

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Die hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, Frankfurt University of Applied Sciences, Hochschule Fulda und Hochschule RheinMain (nachfolgend Partnerhochschulen genannt) besitzen das Promotionsrecht für die Fachrichtung Mobilität und Logistik.
- (2) Das Promotionszentrum Mobilität und Logistik ist eine gemeinsame hochschulübergreifende zentrale wissenschaftliche Einrichtung dieser Partnerhochschulen gemäß § 53 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG). Es dient als institutionelle Verankerung des für die forschungsstarke Fachrichtungen Mobilität und Logistik der jeweiligen Partnerhochschulen verliehenen eigenen Promotionsrechts gem. § 4 Abs. 3 S. 2 HessHG.
- (3) Die Ausübung des Promotionsrechts erfolgt im hochschulübergreifenden, fachrichtungsbezogenen Promotionszentrum, in dem die Mitglieder das Recht und die Pflicht haben, zusammenzuarbeiten.

§ 2 Promotion

- (1) Die Partnerhochschulen verleihen jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Promotionsordnung den akademischen Doktor bzw. Doktorin der Mobilitäts- und Logistikwissenschaften (Dr. rer. motus) nach einem ordnungsgemäßen Durchlaufen des Promotionsverfahrens.
- (2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen in einer Dissertation und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation. Sie weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.

§ 3 Zuständigkeiten und Organisation

- (1) Beteiligte im Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss gem. § 4, die Prüfungskommission gem. § 15, die betreuenden Personen gem. § 7 und die begutachtenden Personen gem. § 12.
- (2) Für jedes Promotionsverfahren wird eine eigene Prüfungskommission eingesetzt.

§ 4 Promotionsausschuss

- (1) Nur Mitglieder des Promotionszentrums können dem Promotionsausschuss angehören.
- (2) Dem Promotionsausschuss steht ein Mitglied der Zentrumsleitung des Promotionszentrums oder deren Stellvertretung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender vor. Diese Person wird von den Angehörigen der Zentrumsleitung aus deren Mitte gewählt.
- (3) Dem Promotionsausschuss gehören weiterhin jeweils ein professorales Mitglied jeder Partnerhochschule der dem Promotionszentrum angehörigen Professorinnen- bzw. Professorengruppe sowie insgesamt zwei Vertretungen der dem Promotionszentrum

angehörigen mitarbeitenden Personen und der Promovierenden an, wobei mindestens eine bzw. einer dieser beiden eine promovierende Person sein soll.

- (4) Zusätzlich ist im Promotionsausschuss abweichend von Abs. 1 die gleichberechtigte, externe Angehörigkeit eines professoralen Mitglieds einer Universität vorzusehen. Die oder der externe Angehörige wird von der Zentrumsleitung vorgeschlagen und bestellt.
- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen formalen Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er
 - a) über die Annahme als promovierende Person gem. § 5;
 - b) über die Zulassung zum Promotionsverfahren gem. § 11;
 - c) über die Annahme der Dissertation gem. § 14;
 - d) über die Einsetzung der Prüfungskommission gem. § 15;
 - e) über die Bestellung der bzw. des Prüfungskommissionsvorsitzenden sowie der betreuenden Personen gem. § 7 und der begutachtenden Personen gem. § 12;
 - f) über den Vollzug der Promotion gem. § 21.
- (6) Der Promotionsausschuss kann Vereinbarungen mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen über die Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens initiieren. Hierfür sind entsprechende Kooperationsverträge abzuschließen. In ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden. Der Doktorgrad wird gemeinsam vergeben.

§ 5 Voraussetzung zur Promotion

Voraussetzung zur Promotion ist in der Regel ein abgeschlossenes, fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern mit insgesamt 300 Leistungspunkten gemäß ECTS und einem Gesamtergebnis des Masterabschlusses mit mindestens der Note 2,0 oder einem ECTS-Rang der Note B, ein gleichwertiger Abschluss gem. § 5a oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung gem. § 5b.

Die Lissabon-Konvention ist hierbei zu berücksichtigen.

§ 5a Gleichwertige Abschlüsse und Abschlüsse im Ausland, Aufnahme mit Auflagen

- (1) Als promovierende Person kann auch angenommen werden, wer über einen nach den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig geltenden, fachlich einschlägigen Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule verfügt; stuft der Promotionsausschuss einen dieser alternativ gleichwertigen Studienabschlüsse als nicht ausreichend gleichwertig ein, so kann er Auflagen für die Annahme als promovierende Person erteilen (z.B. zusätzliche Leistungsnachweise).
- (2) Bedingung für die Annahme als promovierende Person kann auch ein Abschluss eines mit der Qualifikation nach § 5 vergleichbaren Studiums im Ausland sein, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt und als gleichwertig eingestuft wird; stuft der Promotionsausschuss einen ausländischen Studienabschluss als nicht gleichwertig ein, so kann er Auflagen für die Annahme als promovierende Person erteilen (z.B. zusätzliche Leistungsnachweise).
- (3) Erfolgt eine Annahme mit Auflagen, so sind die Auflagen mit einer Frist zu ihrer Erfüllung zu verbinden, die vor der Einreichung des Zwischenberichts gem. § 8 Abs. 3 liegen soll, aber

spätestens vor der Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) liegen muss. Die Auflagen müssen die allgemeine Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und somit die Promotionsbefähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers sicherstellen. Die genauen Vorgaben legt der Promotionsausschuss fest.

§ 5b Ausnahmen, Eignungsfeststellung

Entspricht das Fachgebiet des Dissertationsthemas nicht dem abgeschlossenen Hochschulstudium, müssen zusätzliche Prüfungsleistungen aus dem jeweiligen Wissenschaftsgebiet des angestrebten Doktorgrades im Umfang von 15 Leistungspunkten auf Master-Niveau erbracht werden. Über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Angemessenheit der Module entscheidet der Promotionsausschuss. Die Modulprüfungen sind mit der Einreichung des Zwischenberichts gem. § 8 Abs. 3 nachzuweisen, aber spätestens vor der Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation).

§ 5c Annahmegesuch

Das Gesuch um Annahme als promovierende Person ist an den Vorsitz des Promotionsausschusses zu richten. Das Annahmegesuch umfasst:

- a) beglaubigte Kopien der Zeugnisse und Urkunden über das erfolgreich abgeschlossene und zur Promotion qualifizierende Hochschulstudium gem. § 5; ausländische Zeugnisse und Urkunden sind übersetzt ins Deutsche vorzulegen, wobei die Übersetzung von einem Übersetzungsbüro vorzunehmen ist, das allgemein beeidigt, öffentlich bestellt bzw. allgemein ermächtigt worden ist;
- b) eine Übersicht des Lebens- und Bildungsgangs;
- c) eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses;
- d) ein ausführliches, schriftliches Exposé für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben. Das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zur Wissenschaft, zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise, der vorgesehenen Methoden sowie der durch die betreuende Person zugestimmten Ressourcenplanung und versehen mit der Erklärung, in welcher Sprache die Dissertation verfasst werden soll;
- e) die schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen Bewerberin bzw. Bewerber und Erst- und ggf. Zweitbetreuung, die die Betreuungsstandards des Promotionszentrums bzw. der Partnerhochschulen integriert;
- f) die Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis an einer anderen Hochschule die Annahme als promovierende Person beantragt oder ein Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde;
- g) bei ausländischen Bewerberinnen bzw. Bewerbern der Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse für die deutsche Sprache, insbesondere durch die an einer deutschen Hochschule abgelegten Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der Stufe 3 oder alternativ für die englische Sprache eine Sprachprüfung vergleichbar mit TOEFL mit mindestens 80 Punkten IST.

Die Richtlinie zur Durchführung von kumulativen Promotionen als Anhang dieser Promotionsordnung kann ergänzende Anforderungen für die kumulative Promotion bestimmen.

Nach Prüfung und Feststellung der Vollständigkeit und Korrektheit wird das Gesuch an den

Promotionsausschuss weitergegeben.

§ 5d Entscheidung

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als promovierende Person. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Der Antrag kann nur unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn:
 - a) zum Zeitpunkt der Annahme Tatsachen vorliegen, die nach Bundes- oder Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden;
 - b) eine ausreichende fachliche Betreuung oder Begutachtung der Dissertation oder die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen nicht gesichert ist;
 - c) der Bezug des Untersuchungsgegenstandes und/oder der Untersuchungsfrage zur Fachrichtung Mobilität und Logistik nicht deutlich herausgearbeitet ist (muss auch bei Grenzthemen sichergestellt sein);
 - d) die Methoden der Erhebung und Auswertung nicht gegenstandsangemessen konkretisiert sind;
 - e) kein realistischer Zeit- und Arbeitsplan ausgearbeitet ist;
 - f) die Durchführbarkeit der Studie nicht erkennbar ist.

§ 5e Folgen der Annahme, Ende

- (1) Stimmt der Promotionsausschuss dem Annahmeantrag zu, ist die Betreuung, Begutachtung und spätere Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Promotionsordnung gewährleistet.
- (2) Angenommene promovierende Personen haben die Möglichkeit, sich ab dem Zeitpunkt der Annahme bis zur Beendigung oder bis zum Abschluss des Verfahrens als promovierende Person an der Hochschule zu immatrikulieren, der sie gemäß der Satzung des Promotionszentrums zugehörig sind. Der Status als promovierende Person endet bei Beendigung oder Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation (schriftliche Promotionsleistung) muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.
- (2) Als schriftliche Promotionsleistung kann vorgelegt werden:
 - a) Eine Monographie, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten muss. Mit dem Einreichen der Dissertation muss mindestens eine Publikation in einer wissenschaftlich anerkannten Zeitschrift zu einzelnen Teilaspekten der Dissertation erfolgt sein. Darauf ist in der Dissertationsschrift explizit hinzuweisen. Die eingereichte Dissertation ist diesbezüglich im Vorwort mit einer Erklärung zu versehen, die Angaben zu den vorab veröffentlichten Teilen mit Publikationsjahr, -ort und Autorenschaft, entsprechend den Vorgaben zur guten wissenschaftlichen Praxis enthält. Die Dissertation soll im Verhältnis zu den Vorabveröffentlichungen ein neues, eigenständiges Werk sein, das sich in quantitativer sowie qualitativer Hinsicht von diesen deutlich unterscheidet. Diesbezüglich sollen die Betreuenden die promovierende Person beraten.

- b) Eine kumulative Dissertation, stellt in Bezug auf den wissenschaftlichen Beitrag und den Umfang der Forschungsleistung eine gleichwertige Leistung zu einer monographischen Dissertationsschrift dar. Die näheren Voraussetzungen hierfür sind in der Richtlinie für die Durchführung von kumulativen Promotionen im Promotionszentrum Mobilität und Logistik verbindlich festgelegt.
- (3) Die Dissertation ist von der promovierenden Person mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit - abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen - selbstständig verfasst hat.
- (4) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.
- (5) In der Dissertation müssen die maßgeblichen Forschungsdaten experimenteller und statistischer Natur, die zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn geführt haben, enthalten sein. Sie sollen als Anhang beigelegt werden. Um bestimmte Forschungsdaten vor der Veröffentlichung zu schützen, ist für diese Forschungsdaten ein Sperrvermerk beim Promotionsausschuss zu beantragen. Auch die Einreichung und die Veröffentlichung von Forschungsdaten müssen im Einklang mit den geltenden Satzungen der Partnerhochschulen zum Schutz der guten wissenschaftlichen Praxis und insbesondere den Regelungen zum Datenschutz stehen.

§ 7 Bestellung der betreuenden Personen

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Betreuung einer Promotion mindestens ein professorales Mitglied des Promotionszentrums als erstbetreuende Person. Erstbetreuende müssen ihre vorherige Beteiligung als begutachtende Person oder betreuende Person an mindestens einem kooperativen oder abgeschlossenen eigenständigen Promotionsverfahren nachweisen.
- (2) Juniormitglieder des Promotionszentrums können als zweitbetreuende Person bestellt werden.
- (3) Es kann eine zweitbetreuende Person bestellt werden die nicht Mitglied im Promotionszentrum sein und nicht über Betreuungserfahrung verfügt. Es können auch
 - a) promovierte Professorinnen bzw. Professoren oder promovierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler derselben oder einer anderen Fachrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation;
 - b) entpflichtete und im Ruhestand befindliche promovierte Professorinnen bzw. Professoren, promovierte Professorinnen bzw. Professoren in Nebentätigkeit, promovierte Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, promovierte außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren oder promovierte Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten;
 - c) promovierte Professorinnen bzw. Professoren einer anderen Hochschule als die in § 1 Abs. (1) genannten oder einer Universität;
 als Zweitbetreuende bestellt werden.
- (3) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die betreuenden Personen über die für die Betreuung zeitlich nötigen Möglichkeiten verfügen und die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen können.

- (4) Scheidet eine betreuende Person durch Pensionierung vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus dem Dienst aus, kann die Betreuung fortgeführt werden, wenn die betreuende Person sich zur Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet.
- (5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen im Verlauf des Verfahrens zusätzlich weitere betreuende Personen bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine betreuende Person die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 8 Betreuung der Dissertation

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung, es sei denn, in dieser ist etwas anderes vereinbart.
- (2) Den betreuenden Personen obliegt die wissenschaftliche Betreuung des Vorhabens.
- (3) Jede promovierende Person verpflichtet sich, in Abstimmung mit ihren betreuenden Personen, spätestens 24 Monate nach der Annahme als promovierende Person einen Zwischenbericht über das Promotionsvorhaben zu erstellen und dem Promotionsausschuss vorzulegen. Der Zwischenbericht beinhaltet:
 - a) einen Zwischenstand zum Promotionsvorhaben;
 - b) einen Überblick über bereits realisierte und noch geplante Qualifizierungsangebote;
 - c) einen Überblick über bereits realisierte und noch geplante Publikationsbeiträge.

Sollten im Verlauf des Promotionsvorhabens gravierende Hindernisse aufgetreten sein, die umfassende Änderungen im Arbeitsprogramm des Promotionsvorhabens erfordern, sind diese im Zwischenbericht zu benennen. In diesem Fall ist allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Promotionsausschuss entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten über das weitere Vorgehen und ggf. die Fortsetzung des Promotionsvorhabens.

§ 9 Qualifizierungsprogramm

Das Promotionszentrum bietet ein Qualifizierungsprogramm für die Promovierenden an. Dieses muss zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis beitragen. Die Teilnahme an einem Qualifizierungsangebot zur wissenschaftlichen Integrität ist für die promovierende Person verpflichtend; ein Nachweis über die Teilnahme ist spätestens gemeinsam mit dem Gesuch zur Einleitung des Promotionsverfahrens gemäß § 11 vorzulegen.

§ 10 Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses

- (1) Promovierende Personen können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss einen Wechsel in der Betreuung beantragen. Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, so obliegt es dem Promotionsausschuss auf Antrag der promovierenden Person im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch eine andere Person gem. § 7 Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Bei einem Wechsel in der Betreuung ist ein erneuter Antrag auf Annahme gem. § 5c dieser Promotionsordnung nicht erforderlich. Es ist eine neue Betreuungsvereinbarung vorzulegen.

- (3) Promovierende Personen können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss eine Unterbrechung oder die Beendigung des Promotionsverhältnisses beantragen. Die Promotion gilt dann nicht als gescheitert und ein erneuter Antrag auf Wiederaufnahme bzw. ein Antrag für eine neue Annahme mit einem anderen Forschungsthema ist möglich.
- (4) Zwischen der Annahme als promovierende Person und der Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen in der Regel nicht mehr als fünf Jahre liegen. Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der promovierenden Person die Annahme widerrufen. Im Falle des Widerrufs gilt die Promotion als gescheitert und kann nicht wiederholt werden.
- (5) Ein Widerruf der Annahme als promovierende Person ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung nicht durch die promovierende Person zu vertreten ist. Hierzu zählt insbesondere das Vorliegen von
 - a) Beschäftigungsverbot oder Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem MuSchG;
 - b) Elternzeit nach § 15 BEEG;
 - c) einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung i.S.d. § 2 Abs. 1 SGB IX;
 - d) einer Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen;
 - e) Zeiten der Erfüllung der Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren.

Die promovierende Person hat die Verzögerungsgründe und -zeiten dem Promotionsausschuss durch Vorlage geeigneter Unterlagen oder Urkunden nachzuweisen.

§ 11 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren wird durch ein schriftliches Gesuch der promovierenden Person eingeleitet, welches an den Promotionsausschuss zu richten ist. Das Gesuch soll einen Vermerk der betreuenden Personen enthalten, ob die Annahme der Dissertation befürwortet wird. Dem Promotionsgesuch sind beizufügen:
 - a) eine aktualisierte Übersicht des Lebens- und Bildungsganges;
 - b) ggf. ein Nachweis der Erfüllung der Auflagen;
 - c) ein Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungsangebot zur wissenschaftlichen Integrität gemäß § 9 sowie aller anderen per Betreuungsvereinbarung oder Annahmebescheid festgelegten Qualifizierungsprogramme;
 - d) die Dissertation in Schriftform in drei Ausfertigungen und in elektronischer Fassung auf einem dauerhaften Datenträger, weitere Exemplare sind dem Promotionsausschuss bei Bedarf zur Verfügung zu stellen; für kumulative Dissertationen gem. § 6 Abs. 2 b) gilt dies gleichermaßen und insoweit auch die Regelungen der anhängenden Richtlinie;
 - e) eine weitere elektronische und anonymisierte (ohne Deckblatt und andere Passagen, die personenbezogene Daten der promovierenden Person enthalten) Fassung zum Zwecke der Plagiatskontrolle; die Plagiatskontrolle erfolgt durch das Promotionszentrum (oder durch vom Promotionszentrum beauftragte Dritte) vor Begutachtung; eine softwaregestützte Überprüfung ist zulässig;

- f) eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Dissertation bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades vorgelegt wurde.
- Die Richtlinie zur Durchführung von kumulativen Promotionen als Anhang dieser Promotionsordnung bestimmt ergänzende Anforderungen für die kumulative Promotion.
- (2) Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen mit der Zusicherung, dass:
- a) die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfen angefertigt wurde;
 - b) alle wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommene Textstellen und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht sind;
 - c) die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten sind.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss.
- (4) Das Verfahren wird erst eingeleitet, wenn sämtliche nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen. Fehlende Unterlagen sind innerhalb einer vom PZ MuL gesetzten angemessenen Frist nachzureichen. Erfolgt die Nachreichung nicht fristgemäß, ist die Zulassung zu versagen.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung
- a) die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule mit der Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wurde oder noch zugelassen ist;
 - b) die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule als nicht geeignet bewertet oder die Prüfung nicht bestanden wurde;
 - c) Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (6) Eine Rücknahme des Promotionsgesuchs nach Zulassung zur Promotion ist bei besonderer Begründung durch die promovierende Person und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

§ 12 Bestellung der begutachtenden Personen

- (1) Mit der Zulassung nach § 11 bestimmt der Promotionsausschuss mindestens zwei promovierte Professorinnen bzw. Professoren als begutachtende Personen für die Dissertation. Diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, ggf. auch im Zusammenwirken miteinander, in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen und im Fachgebiet der Dissertation ausgewiesen sein. Weitere begutachtende Personen können nach Maßgabe von Abs. 5 bestellt werden.
- (2) Die begutachtenden Personen dürfen nicht die betreuenden Personen der Promotion sein.
- (3) Die erstbegutachtende Person muss professorales Mitglied im Promotionszentrum sein.
- (4) Als zweitbegutachtende Person sollen externe Professorinnen bzw. Professoren, die zur Ausübung des Promotionsrechts berechtigt sind, bestellt werden.
- (5) In Fällen, in denen eine angemessene Begutachtung nicht gewährleistet werden kann, können als weitere begutachtende Personen
- a) Promovierte Professorinnen bzw. Professoren der gleichen oder einer anderen Fachrichtung;
 - b) entpflichtete und im Ruhestand befindliche promovierte Professorinnen bzw.

Professoren, promovierte Professorinnen bzw. Professoren in Nebentätigkeit, promovierte Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, außerplanmäßige promovierte Professorinnen bzw. Professoren oder Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren, promovierte Privatdozentinnen bzw. -dozenten;

- c) promovierte Professorinnen und Professoren einer anderen Hochschule;
- d) promovierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation

bestellt werden.

- (6) Die promovierende Person kann dem Promotionsausschuss begutachtende Personen vorschlagen.

§ 13 Begutachtung

- (1) Jede begutachtende Person erstellt über die Dissertation ein Gutachten, das dem Vorsitz des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Die Gutachtenden schlagen darin entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Überarbeitung. Zugleich wird die Dissertation mit einer der folgenden Bewertungen versehen:

- a) summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),
- b) magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1),
- c) cum laude - entspricht einer guten Leistung (2),
- d) rite - entspricht einer genügenden Leistung (3),
- e) non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung (4).

Mit der Bewertung „non rite“ wird die Annahme der Dissertation abgelehnt.

Die Richtlinie im Anhang legt für kumulative Promotionen ergänzende Bestimmungen zur Begutachtung und Bewertung von kumulativen Dissertationen fest.

- (2) Wird für die Dissertation die Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vorgeschlagen, muss der Promotionsausschuss der promovierenden Person eine Frist zur Ausführung der Änderungen setzen. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die promovierende Person fristgerecht wieder ein, so wird über die Dissertation gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie bzw. er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren als erfolglos abgeschlossen. Eine weitere Überarbeitung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Falls für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen genannt werden, so müssen diese konkret und nachvollziehbar sein. Auflagen können Korrektur-, Straffungs- oder kleinere Überarbeitungsanweisungen sein.
- (4) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von zwölf Wochen nach Bestellung der begutachtenden Personen vor, muss der Vorsitz des Promotionsausschusses eine Klärung herbeiführen. Liegt nach weiteren acht Wochen ein Gutachten nicht vor, muss der Promotionsausschuss eine neue begutachtende Person bestellen.
- (5) Besteht zwischen den begutachtenden Personen keine Übereinstimmung über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation oder weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, so soll der Vorsitz des Promotionsausschusses versuchen,

eine Klärung und Annäherung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist mit einer angemessenen Frist ein weiteres Gutachten einzuholen, vorzugsweise einer Professorin bzw. eines Professors oder einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten einer anderen Hochschule.

- (6) Wenn alle erforderlichen Gutachten vorliegen, leitet der Vorsitz des Promotionsausschusses diese den Angehörigen des Promotionsausschusses sowie der Prüfungskommission (vgl. § 15) zu und veranlasst die Auslage der Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht durch die professoralen Mitglieder des Zentrums in der Geschäftsstelle. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen. Der gesamte Vorgang ist vertraulich, d. h. alle Einsichtnehmenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
- (7) Nach Einsicht besteht das Recht, innerhalb der Auslagefrist dem Promotionsausschuss schriftlich eine Stellungnahme anzukündigen. Die Stellungnahme ist innerhalb von zwei Wochen dort vorzulegen.
- (8) Die promovierende Person und die betreuenden Personen haben das Recht auf Auskunft über die Gutachten durch die begutachtenden Personen.
- (9) Nach Vorliegen aller Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation ermittelt. Diese berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtnote von mindestens 3 erforderlich.

§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist gem. § 13 Abs. 6 wird auf der Grundlage der Vorschläge der begutachtenden Personen und etwaiger Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 7 über die Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss entschieden. Im Falle entgegengesetzter Vorschläge zur Annahme der Dissertation durch die begutachtenden Personen und in anderen Zweifelsfällen können zur endgültigen Entscheidung weitere begutachtende Personen bestellt werden. Die promovierende Person kann hierzu gehört werden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Spätestens bei der Annahme der Dissertation setzt der Vorsitz des Promotionsausschusses den Termin der Disputation fest. Diese soll spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden.
- (3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Mehrheit des Promotionsausschusses oder alle begutachtenden Personen diese ablehnen. Die Ablehnung ist der promovierenden Person unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Im Fall einer Ablehnung kann die promovierende Person einmalig gemäß § 18 Abs. 1 wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Fall einer zweiten Ablehnung gilt das Promotionsverfahren als gescheitert.
- (4) Die Dissertation verbleibt zusammen mit den Forschungsdaten, allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Akten des Promotionsausschusses. Zehn Jahre nach Beendigung des Verfahrens prüft das Promotionszentrum, welche Inhalte weiterhin in der Akte verbleiben müssen.

§ 15 Prüfungskommission

- (1) Spätestens bei Vorliegen der Gutachten richtet der Promotionsausschuss die Prüfungskommission ein.
- (2) Der Promotionsausschuss bestellt den Vorsitz, der nicht dem Personenkreis der Betreuenden oder Begutachtenden zugehörig ist.
- (3) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:
 - a) der Vorsitz;
 - b) allen begutachtenden Personen der Dissertation;
 - c) die betreuenden Personen;
- (4) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch, bewertet sie und ermittelt die Gesamtnote. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist und legt die Auflagen gem. § 13 Abs. 3 für die Veröffentlichung der Dissertation und die Frist für ihre Erfüllung fest.

§ 16 Disputation

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede promovierende Person als Einzelprüfung durch die Prüfungskommission in Form der Disputation. Die Disputation ist an den Partnerhochschulen hochschulöffentlich.
- (2) Der Termin wird mindestens zwei Wochen vorher an den Partnerhochschulen bekannt gegeben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen sind nicht gestattet. Bei Störungen der Disputation kann der Vorsitz der Prüfungskommission die Hochschulöffentlichkeit ausschließen. Auf begründeten Antrag der promovierenden Person oder der betreuenden Personen kann der Promotionsausschuss beschließen, die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Die Disputation wird vom Vorsitz der Prüfungskommission geleitet.
- (5) Zu dieser Prüfung werden die promovierende Person und die Mitglieder der Prüfungskommission mindestens zwei Wochen vorher persönlich eingeladen.
- (6) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Prüfungskommission kurzfristig nicht in der Lage sein, die Disputation durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Vorsitz des Promotionsausschusses mit Einverständnis der Doktorand*in eine*n Ersatzangehörige*n oder beschließt die Verkleinerung der Kommission.
- (7) Angehörige der Prüfungskommission können durch synchronen Informationsaustausch zur Bild- und Tonübertragung zur Disputation zugeschaltet werden, worüber der Vorsitz des Promotionsausschusses frühzeitig entscheiden muss. Eine Audio- oder Video-Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig.
- (8) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Prüfung wird vom Vorsitz der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt und unterschrieben. Es verbleibt bei den Akten des Promotionsausschusses.
- (9) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält die promovierende Person zu Beginn der Disputation einen Vortrag über die eigene Dissertation oder ein selbstgewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (10) Im Anschluss wird die Dissertation hochschulöffentlich vor der Prüfungskommission verteidigt. Die Disputation diskutiert den Inhalt der Dissertation, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf von der Dissertation tangierte Probleme der

mit der Fachrichtung des Promotionszentrums befassten Wissenschaften. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit der promovierenden Person obliegt den Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Disputation dauert in der Regel zwischen 60 und 90 Minuten.

- (11) Der hochschulöffentliche Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer englischsprachigen Dissertation in englischer Sprache erfolgen.
- (12) Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 13 Abs. 1 genannten Noten zu vergeben. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note. Die Gesamtnote der Disputation berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Bestanden ist die Disputation, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Über die Note der Disputation berät die Prüfungskommission in geheimer Sitzung.
- (13) Kann die Disputation von der promovierenden Person aus Gründen, die sie zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder erklärt sie ihren Verzicht auf die Disputation, so ist diese nicht bestanden.
- (14) Bei nicht bestandener Disputation darf nur diese auf Antrag wiederholt werden. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens drei Monate, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Disputation. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der promovierenden Person verlängert werden. Für die Wiederholung bestätigt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission oder setzt gem. § 15 eine neue Prüfungskommission ein. Gilt die Disputation erneut als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren gescheitert.

§ 17 Gesamturteil

- (1) Unmittelbar nach der Disputation legt die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten sowie der Leistungen in der Disputation in weiterhin geheimer Sitzung das Gesamturteil der Promotion fest.
- (2) Sowohl die Dissertation als auch die Disputation müssen für sich jeweils mit mindestens der Note 3 bestanden sein.
- (3) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 75% gewichtet wird und die Note der Disputation mit 25%. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Die Gesamtnote summa cum laude wird nur vergeben, wenn als Einzelnoten ausschließlich summa cum laude vergeben wurde. Bei der Gesamtnote sind die in § 13 Abs. 1 genannten Noten zu vergeben.
- (4) Die Prüfungskommission legt auf Grund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen i.S.v. § 13 Abs. 3 S. 3 für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.
- (5) Im Anschluss an die Bildung des Gesamturteils teilt der Vorsitz der Prüfungskommission der promovierenden Person das Ergebnis der Disputation sowie das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen für die Veröffentlichung mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion gem. § 21 beginnt. Mit dem Vollzug ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.
- (6) Immatrikulierte promovierende Personen werden mit dem Ende des Semesters, in dem das

Gesamturteil mitgeteilt wurde, exmatrikuliert und die Annahme als promovierende Person gem. § 5 gilt als beendet.

- (7) Der Promotionsausschuss informiert die Partnerhochschule, der die promovierende Person zugehörig ist, über den Abschluss des Promotionsverfahrens und veranlasst den Vollzug der Promotion gem. § 21.

§ 18 Wiederholung des Promotionsversuches

- (1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist ein erneuter Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens gemäß § 11 unter Vorlage einer neuen oder einer inhaltlich und methodisch neu ausgerichteten Dissertation nur einmal möglich, frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an.
- (2) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion gem. § 22 versagt oder der promovierten Person der Doktorgrad entzogen wurde.

§ 19 Prüfungsakten

Prüfungsakten sind vertraulich und werden vom Promotionszentrum aufbewahrt. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion gem. § 21 Abs. 1, wird der promovierenden Person auf Antrag Akteneinsicht gewährt.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Prüfung hat die promovierende Person die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Disputation zu veröffentlichen; die zu veröffentlichende Fassung ist von dem Vorsitz des Promotionsausschusses zu genehmigen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, gilt die Promotion als gescheitert.
- (2) Die Veröffentlichungsfrist gem. Abs. 1 kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf Antrag bis zwei Monate vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 um ein Jahr verlängert werden. Kommt die promovierende Person der fristgerechten Veröffentlichung nicht nach, so gilt die Promotion als gescheitert.
- (3) Das zu veröffentlichende Werk ist als Dissertation der Partnerhochschulen zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung nach Zustimmung durch den Promotionsausschuss in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken.
- (4) Die promovierende Person ist verpflichtet, der Bibliothek der Hochschule, der die erstbetreuende Person angehört, gem. § 6 Abs. 3 HessBiblG binnen eines Monats ab Veröffentlichung die gem. Abs. 5 erforderliche Anzahl von Pflichtexemplaren der Dissertation abzuliefern. Jede Partnerhochschule erhält ein Exemplar. Die Bibliothek bestätigt der promovierenden Person die ordnungsgemäße Ablieferung der Pflichtexemplare. Die promovierte Person übermittelt diese Bestätigung dem Vorsitz des Promotionsausschusses.
- (5) Die Ablieferung der Pflichtexemplare ist in folgender Form möglich:

- a) Ablieferung einer elektronischen Version auf einem dauerhaften Datenträger sowie sechs haltbar gebundener Exemplare auf alterungsbeständigem Papier.
Die elektronische Version wird auf dem Hochschulpublikationsserver der Bibliothek, der die erstbetreuende Person angehört, veröffentlicht. Die anderen Bibliotheken der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen erhalten darauf elektronischen Zugriff.
Die elektronische Version muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die promovierende Person muss die Übereinstimmung der elektronischen Version mit der gem. Abs. (1) genehmigten Fassung versichern. Das Datenformat ist mit der Bibliothek abzustimmen, welche die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben überprüft.
Der Bibliothek der Hochschule der erstbetreuenden Person wird im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben das Recht eingeräumt, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zudem wird ihr das Recht eingeräumt, die Zusammenfassung in bibliografischen Datenbanken zu verbreiten. Die Pflichtablieferung an die Deutsche Nationalbibliothek erfolgt durch die Bibliothek.
- b) Ablieferung von einem Exemplar je Partnerhochschule sowie einem zusätzlichen Exemplar, wenn die Veröffentlichung bei einem gewerblichen Verlag erfolgt, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder im Publishing-on-demand-Verfahren.
- c) Ablieferung von einem Exemplar je Partnerhochschule sowie einem zusätzlichen Exemplar, wenn die Veröffentlichung ganz oder teilweise in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Form erfolgt.

In den Fällen gem. Abs. 5 b) und c) ist der Bibliothek der Hochschule, der die erstbetreuende Person angehört, das Recht einer parallelen elektronischen Veröffentlichung auf dem Hochschulpublikationsserver einzuräumen.

Zusätzlich sind beim Promotionszentrum Pflichtexemplare in Form eines gebundenen Exemplars der Dissertation sowie einer elektronischen Version abzuliefern, zusammen mit den im Rahmen der Forschungsarbeit erstellten Unterlagen und angefallenen Forschungsrohdaten.

- (6) Die Dissertation muss durch ein entsprechendes Titelblatt als solche gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind
- a) das Thema der Dissertation;
 - b) der Name des Promotionszentrums,
 - c) die Namen der Partnerhochschulen;
 - d) der Name der promovierenden Person, ggf. ihr früher erworbener akademischer Grad;
 - e) Titel, Namen und Zugehörigkeit der Betreuenden;
 - f) Titel, Namen und Zugehörigkeit der Gutachtenden;
 - g) Einreichungs- und Prüfungstermin;
 - h) Erscheinungsort und -jahr
- anzugeben.

In den Fällen von Abs. 5 b) bzw. c) reicht es aus, wenn die Exemplare einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine Dissertation der Partnerhochschulen handelt. Weiterhin müssen die Orte der Partnerhochschulen angegeben sein. Bei einer Titeländerung ist zudem auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen.

§ 21 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

- (1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation eingeliefert wurden, wird die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde an die promovierende Person durch die Hochschule vollzogen, der die erstbetreuende Person zugehörig ist. Von diesem Zeitpunkt an ist die nunmehr promovierte Person berechtigt, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Bei einer Veröffentlichung nach § 20 Abs. 5 b) oder c) kann der Vorsitz des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde gegen Vorlage des schriftlichen und rechtsverbindlichen Originalvertrages mit einem Verlag über die Publikation der Dissertationsschrift aushändigen, wenn die promovierte Person zuvor in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung zugunsten des Promotionszentrums Mobilität und Logistik Sicherheit durch Stellung eines tauglichen Bürgen (§§ 232, 233, 239, 240 BGB) geleistet hat oder aber eine entsprechende Bescheinigung für einen Druckkostenzuschuss von anderer Seite vorgelegt wird. Werden die in § 20 vorgesehenen Exemplare innerhalb von zwei Jahren seit Aushändigung der Promotionsurkunde abgeliefert, hat das Promotionszentrum die Sicherheitsleistung aufzugeben. Liefert die promovierte Person die in § 20 genannten Exemplare nicht innerhalb der Frist ab, veranlasst der Vorsitz des Promotionsausschusses mit Hilfe der Sicherheitsleistung die Drucklegung nach § 20.
- (3) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften des Vorsitzes des Promotionsausschusses und der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Hochschule, der die erstbetreuende Person zugehörig ist und wird mit dem Siegel dieser Hochschule versehen. Der Text der Urkunde lautet im Regelfall:
Die Hochschule [Name der Hochschule, der die erstbetreuende Person angehört] verleiht während der Amtszeit von Präsidentin bzw. Präsident [Prof. Dr. Name] und der bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses des Promotionszentrums Mobilität und Logistik [Prof. Dr. Name]
durch diese Urkunde
[Anrede] [Name] geboren am [Datum] in [Ort]
den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Mobilitäts- und Logistikwissenschaften (Dr.rer.motus), nachdem in einem ordnungsmäßigem Promotionsverfahren unter Betreuung durch [Prof. Dr. Name der erstbetreuenden Person], [Prof. Dr. Name der zweitbetreuenden Person] und unter Begutachtung durch [Prof. Dr. Name der erstbegutachtenden Person], [Prof. Dr. Name der zweitbegutachtenden Person], [ggf. Prof. Dr. Name der weiteren begutachtenden Person] durch die eigene Dissertation „[Titel der Dissertation]“ und durch die Disputation am [tt.mm.jjjj] die eigene wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.
Das Gesamturteil lautet [Note]
[Ort], [Datum]
Unterschrift [Präsidentin/Präsident], [Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsausschusses],
[Siegel].
- (4) Auf Antrag der promovierenden Person kann das Promotionszentrum eine vorläufige befristete Bescheinigung über die Promotion aushändigen. Diese berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass wesentliche Bedingungen für die Zulassung der Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die promovierende Person bei ihren Leistungen bis zur Genehmigung der zu veröffentlichenden Fassung der Dissertation eine Täuschung versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Rückgabe der Promotionsurkunde richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 23 Wahlen des Promotionsausschusses

- (1) Alle Mitglieder der professoralen Gruppe und der Gruppe der Promovierenden wählen ihre jeweiligen Angehörigen für den Promotionsausschuss samt namentlich zugeordneter Stellvertretung aus ihren Reihen.
- (2) Eine Amtszeit beträgt für professorale Mitglieder 3 Jahre und für die promovierenden Mitglieder 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (3) Es sind sich unmittelbar ablösende Amtszeiten vorzusehen.
- (4) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind für die Organisation und Durchführung der Wahlen zuständig.

§ 24 Abstimmungen

- (1) Soweit nicht an anderer Stelle bereits geregelt, gilt Folgendes:
 - a) Wahlen, Beschlüsse und Entscheidungen (Abstimmungen) können in Präsenz, per Videokonferenz, hybrid oder im Umlaufverfahren erfolgen.
 - b) Die Frist für die Einladung zu Sitzungen, in denen Abstimmungen erfolgen sollen, beträgt mindestens 14 Kalendertage.
 - c) Der Vorsitz leitet die Abstimmungen.
 - d) Stimmabgaben sind öffentlich.
 - e) Protokolle oder Niederschriften zu Abstimmungen sind den Mitgliedern des Promotionszentrums baldmöglichst zugänglich zu machen.
- (2) Die Abstimmenden müssen sich zuvor über die Art und Weise des Abstimmungsmodus einig sein. Die Einigkeit wird durch den Vorsitz festgestellt. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Konkurrieren mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber oder Vorschläge miteinander, wird einzeln über sie abgestimmt. Haben Bewerberinnen bzw. Bewerber oder Vorschläge die einfache Mehrheit nach Abs. 2 erreicht, gewinnt derjenige oder diejenige die Wahl, die/der in relativer Mehrheit die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Wenn Bewerberinnen bzw.

Bewerber oder Vorschläge die gleiche höchste Zahl an Ja-Stimmen erreichen, kommt es zu einer Stichwahl zwischen diesen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los durch den Vorsitz des Promotionsausschusses.

§ 25 Informationspflichten

Über Entscheidungen (insbesondere zum Annahmegesuch, zur Einleitung und zum Abschluss des Promotionsverfahrens) gemäß dieser Ordnung sind die jeweils Betroffenen durch den Vorsitz des Promotionsausschusses in Textform zu informieren.

§ 26 Fortführungsregelung

Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens der erstbetreuenden Person aus dem Promotionszentrum werden laufende Promotionsverfahren gem. den Bestimmungen dieser Promotionsordnung zu Ende geführt.

§ 27 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die bzw. der Betroffene Widerspruch beim Promotionsausschuss oder bei der Präsidentin bzw. bei dem Präsidenten der Hochschule erheben, der die erstbetreuende Person angehört. Hilft der Promotionsausschuss des Promotionszentrums dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlags an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Hochschule weiter, der die erstbetreuende Person angehört. Die Präsidentin bzw. der Präsident dieser Hochschule erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in den Veröffentlichungsorganen der beteiligten Hochschulen in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle, die ihr Promotionsvorhaben ab dem Datum des Inkrafttretens beginnen. Promovierende, deren Betreuungsverhältnis vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung begründet worden ist, müssen sich innerhalb eines Jahres ab deren Inkrafttreten entscheiden, ob sie ihre Promotion nach der Promotionsordnung vom 25.01.2021 bzw. in der Fassung vom 03.02.2024 oder nach den Verfahrensregeln dieser Promotionsordnung beenden wollen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Festlegung, unterfallen die betreffenden Personen weiterhin den zuletzt für sie geltenden Promotionsordnungen. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten, zum Schluss des Kalenderjahres, werden alle Promovierenden in diese Promotionsordnung übernommen.
- (3) Die Amtszeiten des Promotionsssausschusses gem. der Fassung vom 25.01.2021 werden zu Ende geführt.
- (4) Nach Ablauf der Übergangsfrist nach Abs. 2 treten die Fassungen vom 25.01.2021 und 03.02.2024 außer Kraft.

Anhang

Richtlinie zur Durchführung von kumulativen Promotionen im Promotionszentrum Mobilität und Logistik

§ 1 Grundlage und Zielsetzung

- (1) Die Richtlinie konkretisiert die Promotionsordnung des Promotionszentrums Mobilität und Logistik (PrO PZ MuL) vom 10.06.2025 und ist verbindlich einzuhalten.
- (2) Die Richtlinie enthält formale und inhaltliche Mindestanforderungen sowie Regeln zur Beurteilung und Bewertung einer kumulativen Dissertation.

§ 2 Voraussetzung einer kumulativen Dissertation

Dem Annahmegesuch ist zusätzlich zu den in § 5 Abs. 1 der PrO PZ MuL genannten Unterlagen eine Erklärung der Betreuenden und der bzw. des Antragstellenden beizufügen, dass eine kumulative Dissertation verfasst werden soll.

§ 3 Umfang, Inhalt und formaler Aufbau

- (1) Eine kumulative Dissertation umfasst mindestens drei unabhängige Forschungsbeiträge. Diese Forschungsbeiträge müssen in für das Promotionsthema einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht, zur Veröffentlichung angenommen oder eingereicht sein. Näheres dazu regelt § 4 der Richtlinie.
- (2) Alle in der Dissertation verwendeten Forschungsbeiträge sollen in einem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben stehen.
- (3) Die Dissertation umfasst
 - a) die Forschungsbeiträge (s. § 4 der Richtlinie);
 - b) Einleitung und ggf. Schlusskapitel: Hierin sind der thematische Zusammenhang der Forschungsbeiträge, die gewählte/n Forschungsfrage/n sowie die Gesamtkonzeption der Dissertation und die methodische Vorgehensweise zu erläutern. Eine Diskussion der erzielten Ergebnisse sowie deren Einbettung in den wissenschaftlichen Gesamtzusammenhang ist vorzunehmen. Dieser Teil der Dissertation hat in der Regel einen gemeinsamen Umfang von mindestens 25-30 Seiten;
 - c) die Möglichkeit, einzelne Forschungsbeiträge mit Übergangskapiteln und/oder erweiterten Anhängen zu ergänzen.
- (4) In der kumulativen Dissertation müssen die Endfassungen der publizierten Forschungsbeiträge enthalten sein. Alle Forschungsbeiträge müssen mit Autorennamen, Zeitschrift, Titel und Angaben zum Bearbeitungsstand aufgeführt werden.

§ 4 Anforderungen an die Forschungsbeiträge im Rahmen einer kumulativen Dissertation

- (1) Forschungsbeiträge, die im Rahmen einer kumulativen Dissertation berücksichtigt werden sollen, dürfen grundsätzlich nur in renommierten Zeitschriften veröffentlicht werden, die ein PeerReview-Verfahren sicherstellen. Hierzu zählen insbesondere alle im „Web of Science“ oder bei „SCOPUS“ gelisteten Zeitschriften mit wissenschaftlicher Qualitätskontrolle.
- (2) Die veröffentlichten Forschungsbeiträge dokumentieren experimentelle, analytische oder theoretische Forschungsarbeiten mit direktem Bezug zur angestrebten Dissertation. Veröffentlichungen, die ohne eigenen Erkenntnisgewinn ausschließlich einen Vergleich

zwischen bestehenden Forschungsarbeiten vorstellen, sind von einer Berücksichtigung im Rahmen einer kumulativen Dissertation ausgeschlossen.

- (3) Mindestanforderungen für das Abfassen der kumulativen Dissertation, die zur Einleitung des Promotionsverfahrens eingereicht werden soll, sind:
 - a) zwei in Zeitschriften veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Forschungsbeiträge und
 - b) ein dritter, bei einer Zeitschrift mit Peer-Review Verfahren zur Begutachtung eingereichter Forschungsbeitrag, für den auch schon erste Qualitätsindikatoren (z.B. Annahme des Themas bei einer renommierten internationalen Konferenz) vorliegen.
- (4) Die Publikation von Forschungsbeiträgen in einer nicht gelisteten Zeitschrift erfordert einen Beschluss des Promotionsausschusses. Dies kann z.B. im Falle von Zeitschriften sinnvoll sein, die eine Aufnahme in SCOPUS und Web Science aufgrund ihrer Erscheinungsdauer erst künftig beantragen, aber schon heute eine hohe wissenschaftliche Qualität nachweisen können.
- (5) Falls ein Forschungsbeitrag bereits in ein Promotionsverfahren einer bzw. eines anderen Doktorand*in eingeflossen ist, bedarf es einer Genehmigung des Promotionsausschusses, um ihn auch im Rahmen des eigenen kumulativen Promotionsverfahrens zu verwenden. Dazu ist von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden klar darzulegen, worin die eigene Leistung im Rahmen dieses Forschungsbeitrags besteht.

§ 5 Regelungen zur Autorenschaft

- (1) Da die kumulative Dissertation eine individuelle wissenschaftliche Leistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden darstellt, muss mindestens ein Forschungsbeitrag in alleiniger Autorenschaft oder in ausschließlicher Ko-Autorenschaft von Betreuenden verfasst worden sein.
- (2) Für Forschungsbeiträge mit Ko-Autoren*innen ist für jeden Artikel einzeln und im Einvernehmen mit den Ko-Autor*innen darzulegen, worin die individuelle, wissenschaftliche Leistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden besteht. Dies soll nach Arbeitsschritten (z.B. Konzeption, Datenanalyse, Interpretation, Schreiben des Fachbeitrags) getrennt erfolgen und das Dokument ist von allen Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die Satzungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Partnerhochschulen.

§ 6 Begutachtung und Bewertung

- (1) Die Begutachtenden sollen in ihren Gutachten die Gesamtleistung der kumulativen Dissertation bewerten und würdigen, was sowohl die einzelnen Forschungsbeiträge als auch die in § 3 beschriebenen Inhalte einschließt. Dies soll unabhängig davon geschehen, ob einzelne Forschungsbeiträge bereits publiziert sind oder nicht.
- (2) Für bereits publizierte Forschungsbeiträge soll die Qualität der Zeitschrift als Indikator der Bewertung berücksichtigt werden. Wird beispielsweise die relative Bedeutung einer Fachzeitschrift in der zugehörigen Fachdisziplin in die Bewertung aufgenommen, bedarf dies einer Erläuterung.